

## Übersicht über ausgewählte Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bund und Ländern

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
<b>Bund</b>	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p><b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> 0,2 PP. bei jedem BBVAnpG nur einmal</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre  65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
<b>Baden- Württemberg</b>	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p><b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Bayern	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre  <b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 64. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Berlin	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre  <b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p><b>Altersgrenze: zunächst keine</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht. Der Koalitionsvertrag der R2G-Koalition enthält folgende Absichtserklärung: „Es wird eine stufenweise Heraufsetzung des Pensionsalters für alle Berliner Beamt*innen geprüft, sobald die Heranführung der Beamtenbesoldung an den Durchschnitt der Bundesländer erreicht ist.“ dies wird nach den derzeitigen Planungen von R2G nicht vor 2021 der Fall sein.</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p>
<p style="text-align: center;"><b>Brandenburg</b></p>	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr schrittweise ab dem Jahr 2014 in 16 Stufen bis zum Abschluss in 2029</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre  65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
<p style="text-align: center;"><b>Bremen</b></p>	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p><b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre  65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Hamburg	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre  <b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> Abzug von 0,2 PP. bei jeder Linearanpassung</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre  65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Hessen	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p><b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 62. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre  65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p>	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p><b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> Abzug von 0,2 PP. bei jeder Linearanpassung</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr</p>
<p><b>Niedersachsen</b></p>	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne,</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p>wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre  <b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 60. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre  65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Nordrhein-Westfalen	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre  <b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p>
Rheinland-Pfalz	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne,</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p>wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre  <b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr schrittweise bis zum Jahr 2031</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre  65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Saarland	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre  <b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr schrittweise ab dem Jahr 2015</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag  <b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre  65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
Sachsen	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p><b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p> <p><b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Sachsen-Anhalt	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p><b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Schrittweise Anhebung der allgemeinen Altersgrenze zwischen 2019 und 2029 auf das vollendete 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
Schleswig-Holstein	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p><b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p>
Thüringen	<p><b>Versorgungshöchstsatz:</b> 71,75 %</p> <p><b>Witwen/Witwergeld:</b> 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p><b>Ausnahme:</b> Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p><b>Versorgungsrücklage:</b> kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p><b>Versorgungsabschlag:</b> 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p><b>Altersgrenze:</b> Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p><b>Allgemeine Antragsaltersgrenze:</b> 62. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p> <p><b>Ausnahme</b> bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>

Stand:24.08.2018